

TRAKTANDUM 11, ANTRAG HEINZ BAUMANN

ANTRAG

an die Wogeno Generalversammlung vom Dienstag, 28. Juni 2022, auf Änderung des Artikel 4.6.

Antragsteller: Wogeno Mitglied Nr. 06915, Heinz Baumann

*Artikel 4.6 Vorstand (Statuten Stand 18. Juni 2013)*

*Der Vorstand besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern. Der Stadt Zürich wird das Recht eingeräumt, eine Vertreterin / einen Vertreter in den Vorstand abzuordnen, solange sie an der Genossenschaft finanziell beteiligt ist*

Dieser Artikel soll neu wie folgt lauten:

Art. 4.6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens fünf und maximal 9 Mitgliedern, die allfällige Vertretung der Stadt Zürich nicht eingerechnet. Für dieselbe Liegenschaft, Siedlung oder Hausverein ist die Vertretung im Vorstand auf eine Person beschränkt.

Der Stadt Zürich wird das Recht eingeräumt, eine Vertreterin / einen Vertreter in den Vorstand abzuordnen, solange sie an der Genossenschaft finanziell beteiligt ist

Begründung:

Die Statuten vom 26. August 1982 (letzte Änderung 18.06.2013) regelt in Artikel 4.6 lediglich die minimale Anzahl der Vorstandsmitglieder.

Die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit eines Vorstandes nimmt erfahrungsgemäss mit der Anzahl der Mitglieder nicht zu. Eine Beschränkung auf 9 Mitglieder scheint daher sinnvoll und ermöglicht die Vertretung der unterschiedlichen Haltungen innerhalb der Genossenschaft Wogeno.

Die Beschränkung für Wohnende aus derselben Liegenschaft, Siedlung oder Hausverein hat den Hintergrund Interessenskonflikte und Partikularinteresse zu mindern und sicherzustellen, dass der Vorstand die Interessen aller Genossenschafter und Genossenschafterinnen, sowohl in der Genossenschaft Wohnende wie auch Nichtwohnende, vertritt.

Zürich Februar 2022

